

Magdeburg, den 24.04.2026

Sitzung des HFA Nr. 72
Datum: 06.05.2026
Ort: Schloss Hundisburg / Stadt Haldensleben
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 6 **Rechtlicher Rahmen zur Festsetzung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage**

Anlagen (1.) Schreiben David vom 18.03.2026 (Vertraulich)
(2.) Schreiben David vom 14.04.2026 (Vertraulich)
(3.) Schreiben Dombert vom 09.04.2026 (Vertraulich)

Bisherige Beratung: 66. Sitzung des HFA am 24.04.2024 (TOP 6)
68. Sitzung des HFA am 23.10.2024 (TOP 4)
69. Sitzung des HFA am 07.05.2025 (TOP 6)

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Haushalts- und Finanzausschuss nimmt die rechtliche Einschätzung der beiden Rechtsanwälte bezüglich der Neureglung zur finanziellen Mindestausstattung in § 99 Abs. 3 Satz 5 und 6 KVG zustimmend zur Kenntnis.**
- 2. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt, hinsichtlich der Neuregelung in § 99 Abs. 3 S. 5 und 6 KVG von einer Kommunalverfassungsbeschwerde abzusehen. Stattdessen soll die von beiden Rechtsanwälten befürwortete Inzidenzprüfung im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens mit dem Ziel eine Vorlage an das Landesverfassungsgericht weiterverfolgt werden.**

Begründung:

Als Reaktion auf die Rechtsprechung zur Verletzung der finanziellen Mindestausstattung im Zusammenhang mit der Erhebung der Kreisumlage wurde im Rahmen des Vierten Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes in § 99 Abs. 3 S. 5 und 6 KVG LSA neben der Aufnahme der allgemeinen verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Umlageerhebung erstmals auch bundesweit eine materiell-rechtliche Regelung zur Bemessung der finanziellen Mindestausstattung aufgenommen.

Konkret wird das Gebot der finanziellen Mindestausstattung gewährt, wenn in einem Zeitraum von neun Jahren:

1. höchstens ein Viertel der kreisangehörigen Gemeinden durch die Festsetzung der Umlagesätze weniger als drei ausgeglichene Salden der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aufweisen und
2. keine der kreisangehörigen Gemeinden ausschließlich unausgeglichene Salden der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aufweist.

Der Zeitraum von 9 Jahren erstreckt sich dabei auf das Haushaltsjahr, für das die Festsetzung der Umlagesätze erfolgt, und die vorangegangenen Haushaltsjahre.

§ 99 Abs. 4 KVG regelt die inhaltsgleiche Anwendung der Definition der finanziellen Mindestausstattung auch für die Verbandsgemeinden.

Die kritische Haltung des SGSA hinsichtlich dieser Definition einer finanziellen Mindestausstattung dürfte hinlänglich bekannt sein. Sie war Thema der 69. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 07.05.2025 und floss in die [Stellungnahme vom 20.05.2025](#) gegenüber dem Landtag ein.

Das Präsidium des SGSA hatte die Landesgeschäftsstelle nach Gesetzesbeschluss beauftragt, die Erfolgsaussichten einer kommunalen Verfassungsbeschwerde hinsichtlich der Neuregelung in § 99 Abs. 3 S. 5 und 6 KVG LSA (Mindestfinanzausstattung) zu prüfen. Hierzu wurden die Rechtsanwälte David (Prof. Versteyl Rechtsanwälte Hannover) und Prof. Dr. Dombert (Dombert Anwälte Potsdam) um eine Einschätzung zu den Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde gebeten.

Aus den Schreiben von **Rechtsanwalt David** vom 18.03.2026 (**Anlage 1**) und 14.04.2026 (**Anlage 2**) geht zusammengefasst hervor:

- Die Neuregelung der Definition der finanziellen Mindestfinanzausstattung ist in vielerlei Hinsicht fachlich falsch.
- Herr David hat unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerwG deutliche Vorbehalte gegen eine gesetzliche Festlegung einer Definition der finanziellen Mindestausstattung. Kritisiert wird v. a. die mangelnde Möglichkeit, die Gründe für in der Vergangenheit aufgelaufene Fehlbeträge zu berücksichtigen. Der in § 99 Abs. 3 KVG LSA vorgesehene „Wenn-dann-Mechanismus“ schließt jegliche Feinsteuerung aus.
- Zudem wird die ausgeprägte Vergangenheitsbetrachtung beim gewählten Zeitkorridor von 9 Jahren kritisiert. Hier erfolgt eine Betrachtung des aktuellen Haushaltsjahres und der vorangegangenen 8 Haushaltsjahre. Jedoch sei die Frage der Einhaltung der Mindestfinanzausstattung v. a. auch eine in die Zukunft gerichtete Frage.
- David plädiert v. a. angesichts der restriktiven Rechtsprechung des hiesigen Landesverfassungsgerichts für eine inzidente Kontrolle der Neuregelung im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Umlagefestsetzung (§ 42 LVerfGG) anstelle einer Kommunalverfassungsbeschwerde (§ 51 LVerfGG LSA).

Anmerkung: Die angesprochene restriktive Rechtsprechung wird zum einen deutlich hinsichtlich der Positionierung des LVerfG in Sachen finanzielle Mindestausstattung in den Verfahren Hecklingen/Nienburg (LVG 5/23 v. 21.01.2015) und Salzlandkreis (LVG 6/23

vom 21.01.2025) gegen das FAG 2022, über die wir unter [TOP 5.2 der 69. Sitzung](#) berichtet hatten. Das LVerfG sieht zum einen keine in der Landesverfassung angelegte Unterscheidung zwischen einer für die Aufgabenwahrnehmung „angemessenen Finanzausstattung“ und einem Anspruch auf „finanzielle Mindestausstattung“. Zum anderen argumentiert das LVerfG hier ausschließlich auf Basis der landesverfassungsrechtlichen Regelung zur kommunalen Selbstverwaltung und lässt damit die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit abgeleitet aus Art. 28 Abs. 2 GG bisher außer Acht.

Auch mit der Entscheidung vom 19.08.2025 (LVG 17/24) bezüglich der Klage Lützens gegen die Abschaffung der Ausnahmeregelung für die Finanzausgleichsumlage mit dem FAG 2024, über die wir in der [71. Sitzung \(TOP 7.2\)](#) berichtet hatten, wurden die Hürden für einen effektiven Rechtsschutz erneut und deutlich erhöht. Entgegen der früheren Rechtsprechung, wonach die eine, durch den Gesetzgeber begründete Gefahrenlage ausreichend war, um den Gesetzgeber zu zwingen, z. B. eine Härteklausel im Finanzausgleich vorzusehen, ist eine solche, die Einzelfallgerechtigkeit sichernde Regelung nur dann erforderlich, wenn deren Notwendigkeit innerhalb der Jahresfrist einer Verfassungsbeschwerde nachgewiesen werden kann.)

Aus dem Schreiben von **Rechtsanwalt Prof. Dr. Dombert** vom 09.04.2026 (**Anlage 3**) geht zusammengefasst hervor:

- Die Neuregelungen zur Definition der finanziellen Mindestfinanzausstattung ist zweifelsfrei verfassungswidrig. Die Verfassungswidrigkeit folgt v. a. aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber die Verletzung der finanziellen Mindestausstattung ganz maßgeblich mit Blick auf andere Gemeinden definiert. Es widerspricht dem aus Art. 28 Abs. 2 GG abgeleiteten kommunalindividuellem Recht auf finanzielle Mindestausstattung, dass sich eine Gemeinde gefallen lassen muss, in eine Beziehung zu anderen Gemeinden gesetzt zu werden bzw. sie sich nur dann auf die Verletzung der finanziellen Mindestausstattung berufen kann, wenn die zahlenmäßigen Vorgaben der Norm (§ 99 Abs. 3 S. 5 und 6 KVG) erfüllt sind.
- Auch Dombert sieht große prozessuale Risiken hinsichtlich der Zulässigkeit und Beschwerdebefugnis bei einer kommunalen Verfassungsbeschwerde. So sind die kreisangehörigen Gemeinden nicht unmittelbar von der Neuregelung in § 99 Abs. 3 KVG betroffen, sondern nur mittelbar. Zudem könnte bei dem zugrundeliegenden Sachverhalt das Gebot der Rechtswegerschöpfung eine Rolle spielen.
- Auch Dombert empfiehlt daher ausdrücklich, keine kommunale Verfassungsbeschwerde (§ 51 LVerfGG) durchzuführen. Vielmehr wird angeregt, eine inzidente Kontrolle der Neuregelung im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Umlagefestsetzung (§ 42 LVerfGG) anzustreben. So soll die inhaltlich zu kritisierende Neuregelung über ein Verwaltungsgerichtsverfahren an das Landesverfassungsgericht herangetragen werden. Denn das vorgeschaltete Verwaltungsgerichtsverfahren eignet sich grundsätzlich eher zur Klärung von Fachfragen und zur Tatsachenfeststellung, was bei einer Kommunalverfassungsbeschwerde unendlich schwieriger sein dürfte.

Auch aufgrund der deutlichen Bewertung beider Anwälte sollte eine Überprüfung der Regelungen § 99 Abs. 3 S. 5 und 6 KVG LSA im Rahmen einer Kommunalverfassungsbeschwerde (§ 51 LVerfGG) nicht weiterverfolgt werden. Stattdessen wird der SGSA gebeten, eine Inzidenzprüfung der aufgeworfenen fachlichen Kritik im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen

Streitverfahrens mit dem Ziel eine Vorlage entsprechender Fragen an das Landesverfassungsgericht zu erreichen (§ 42 LVerfGG) voranzutreiben.

Nach Beschlussfassung der Gremien soll i. R. einer Abfrage durch die Landesgeschäftsstelle in Erfahrung gebracht werden, ob es klagebereite und geeignete Kläger für ein inzidentes Klageverfahren gibt.

Eine mögliche Unterstützung aus dem Prozesskostenfonds wäre zu einem späteren Zeitpunkt durch das Präsidium zu entscheiden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

.